

Bundesgesetzblatt¹⁶¹

Teil I

G 5702

2005	Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 2005	Nr. 7
-------------	--	--------------

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 2005	Gesetz zum internationalen Familienrecht FNA: neu: 319-109; 300-2, 302-2, 312-7, 315-1, 319-89, 319-92/1, 319-101, 360-7, 361-1, 368-3, 26-8, 860-10-1, 9231-1, 319-92 GESTA: C108	162
18. 1. 2005	Sechste Verordnung zur Änderung der Zollkostenverordnung FNA: 610-5-3	175

Gesetz zum internationalen Familienrecht

Vom 26. Januar 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familien- rechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Zentrale Behörde; Jugendamt

- § 3 Bestimmung der Zentralen Behörde
- § 4 Übersetzungen bei eingehenden Ersuchen
- § 5 Übersetzungen bei ausgehenden Ersuchen
- § 6 Aufgabenerfüllung durch die Zentrale Behörde
- § 7 Aufenthaltsermittlung
- § 8 Anrufung des Oberlandesgerichts
- § 9 Mitwirkung des Jugendamts an Verfahren

Abschnitt 3

Gerichtliche Zuständigkeit und Zuständigkeitskonzentration

- § 10 Örtliche Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung
- § 11 Örtliche Zuständigkeit nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen
- § 12 Zuständigkeitskonzentration
- § 13 Zuständigkeitskonzentration für andere Familiensachen

Abschnitt 4

Allgemeine gerichtliche Verfahrensvorschriften

- § 14 Familiengerichtliches Verfahren
- § 15 Einstweilige Anordnungen

Abschnitt 5

Zulassung der Zwangsvollstreckung, Anerkennungsfeststellung und Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

Unterabschnitt 1

Zulassung der Zwangs- vollstreckung im ersten Rechtszug

- § 16 Antragstellung
- § 17 Zustellungsbevollmächtigter
- § 18 Einseitiges Verfahren
- § 19 Besondere Regelungen zum Europäischen Sorgerechtsübereinkommen
- § 20 Entscheidung
- § 21 Bekanntmachung der Entscheidung
- § 22 Wirksamwerden der Entscheidung
- § 23 Vollstreckungsklausel

Unterabschnitt 2

Beschwerde

- § 24 Einlegung der Beschwerde; Beschwerdefrist
- § 25 Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch
- § 26 Verfahren und Entscheidung über die Beschwerde
- § 27 Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

Unterabschnitt 3

Rechtsbeschwerde

- § 28 Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde
- § 29 Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde
- § 30 Verfahren und Entscheidung über die Rechtsbeschwerde
- § 31 Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

Unterabschnitt 4

Feststellung der Anerkennung

- § 32 Anerkennungsfeststellung

Unterabschnitt 5

Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

- § 33 Anordnung auf Herausgabe des Kindes

Unterabschnitt 6

Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen

- § 34 Verfahren auf Aufhebung oder Änderung
- § 35 Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung

Unterabschnitt 7

Vollstreckungsgegenklage

- § 36 Vollstreckungsgegenklage bei Titeln über Verfahrenskosten

Abschnitt 6**Verfahren nach dem Haager
Kindesentführungsübereinkommen**

- § 37 Anwendbarkeit
§ 38 Beschleunigtes Verfahren
§ 39 Übermittlung von Entscheidungen
§ 40 Wirksamkeit der Entscheidung; Rechtsmittel
§ 41 Bescheinigung über Widerrechtlichkeit
§ 42 Einreichung von Anträgen bei dem Amtsgericht
§ 43 Prozesskosten- und Beratungshilfe

Abschnitt 7**Vollstreckung**

- § 44 Ordnungsmittel; unmittelbarer Zwang

Abschnitt 8**Grenzüberschreitende Unterbringung**

- § 45 Zuständigkeit für die Zustimmung zu einer Unterbringung
§ 46 Konsultationsverfahren
§ 47 Genehmigung des Familiengerichts

Abschnitt 9**Bescheinigungen
zu inländischen Entscheidungen
nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003**

- § 48 Ausstellung von Bescheinigungen
§ 49 Berichtigung von Bescheinigungen

Abschnitt 10**Kosten**

- § 50 Anzuwendende Vorschriften
§ 51 Gerichtsgebühren
§ 52 Kostenschuldner
§ 53 Ausschluss der Kostenerhebung; Vorschuss
§ 54 Übersetzungen

Abschnitt 11**Übergangsvorschriften**

- § 55 Übergangsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003
§ 56 Übergangsvorschriften zum Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz

Abschnitt 1**Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz dient

1. der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren

betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338 S. 1);

2. der Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen;
3. der Ausführung des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind „Titel“ Entscheidungen, Vereinbarungen und öffentliche Urkunden, auf welche die durchzuführende EG-Verordnung oder das jeweils auszuführende Übereinkommen Anwendung findet.

Abschnitt 2**Zentrale Behörde; Jugendamt****§ 3****Bestimmung der Zentralen Behörde**

- (1) Zentrale Behörde nach

1. Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003,
2. Artikel 6 des Haager Kindesentführungsübereinkommens,
3. Artikel 2 des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens

ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

(2) Das Verfahren der Zentralen Behörde gilt als Justizverwaltungsverfahren.

§ 4**Übersetzungen
bei eingehenden Ersuchen**

(1) Die Zentrale Behörde, bei der ein Antrag aus einem anderen Staat nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 oder nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen eingeht, kann es ablehnen, tätig zu werden, solange Mitteilungen oder beizufügende Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sind.

(2) Ist ein Schriftstück nach Artikel 24 Abs. 1 des Haager Kindesentführungsübereinkommens ausnahmsweise nicht von einer deutschen Übersetzung begleitet, so veranlasst die Zentrale Behörde die Übersetzung.

§ 5**Übersetzungen
bei ausgehenden Ersuchen**

(1) Beschafft die antragstellende Person erforderliche Übersetzungen für Anträge, die in einem anderen Staat

zu erledigen sind, nicht selbst, veranlasst die Zentrale Behörde die Übersetzungen auf Kosten der antragstellenden Person.

(2) Das Amtsgericht, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland ihren tatsächlichen Aufenthalt hat, befreit die antragstellende Person auf Antrag von einer Erstattungspflicht, wenn diese die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung erfüllt.

§ 6

Aufgabenerfüllung durch die Zentrale Behörde

(1) Zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben veranlasst die Zentrale Behörde mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen. Sie verkehrt unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland. Mitteilungen leitet sie unverzüglich an die zuständigen Stellen weiter.

(2) Zum Zweck der Ausführung des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens leitet die Zentrale Behörde erforderlichenfalls gerichtliche Verfahren ein. Im Rahmen dieser Übereinkommen gilt sie zum Zweck der Rückgabe des Kindes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden. Ihre Befugnis, zur Sicherung der Einhaltung der Übereinkommen im eigenen Namen entsprechend zu handeln, bleibt unberührt.

§ 7

Aufenthaltsermittlung

(1) Die Zentrale Behörde trifft alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einschaltung von Polizeivollzugsbehörden, um den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln, wenn dieser unbekannt ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Kind im Inland befindet.

(2) Soweit zur Ermittlung des Aufenthalts des Kindes erforderlich, darf die Zentrale Behörde bei dem Kraftfahrt-Bundesamt erforderliche Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes erheben und die Leistungsträger im Sinne der §§ 18 bis 29 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch um Mitteilung des derzeitigen Aufenthalts einer Person ersuchen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Zentrale Behörde die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch das Bundeskriminalamt veranlassen. Sie kann auch die Speicherung eines Suchvermerks im Zentralregister veranlassen.

(4) Soweit andere Stellen eingeschaltet werden, übermittelt sie ihnen die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen personenbezogenen Daten; diese dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind.

§ 8

Anrufung des Oberlandesgerichts

(1) Nimmt die Zentrale Behörde einen Antrag nicht an oder lehnt sie es ab, tätig zu werden, so kann die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt werden.

(2) Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Zentrale Behörde ihren Sitz hat.

(3) Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. § 21 Abs. 2 und 3, die §§ 23 und 24 Abs. 3, die §§ 25 und 28 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 1 Satz 1 sowie § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist unanfechtbar.

§ 9

Mitwirkung des Jugendamts an Verfahren

(1) Unbeschadet der Aufgaben des Jugendamts bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterstützt das Jugendamt die Gerichte und die Zentrale Behörde bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz. Insbesondere

1. gibt es auf Anfrage Auskunft über die soziale Lage des Kindes und seines Umfelds,
2. unterstützt es in jeder Lage eine gütliche Einigung,
3. leistet es in geeigneten Fällen Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens, auch bei der Sicherung des Aufenthalts des Kindes,
4. leistet es in geeigneten Fällen Unterstützung bei der Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang, der Heraus- oder Rückgabe des Kindes sowie der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

(2) Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich aufhält. Solange die Zentrale Behörde oder ein Gericht mit einem Herausgabe- oder Rückgabeantrag oder dessen Vollstreckung befasst ist, oder wenn das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder das zuständige Jugendamt nicht tätig wird, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält.

(3) Das Gericht unterrichtet das zuständige Jugendamt über Entscheidungen nach diesem Gesetz auch dann, wenn das Jugendamt am Verfahren nicht beteiligt war.

Abschnitt 3

Gerichtliche Zuständigkeit und Zuständigkeitskonzentration

§ 10

Örtliche Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung

Örtlich ausschließlich zuständig für Verfahren nach

- Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 48 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 sowie für die Zwangsvollstreckung nach den Artikeln 41 und 42 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003,

– dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen ist das Familiengericht, in dessen Zuständigkeitsbereich zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. die Person, gegen die sich der Antrag richtet, oder das Kind, auf das sich die Entscheidung bezieht, sich gewöhnlich aufhält oder
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1 das Interesse an der Feststellung hervortritt oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht,
3. sonst das im Bezirk des Kammergerichts zur Entscheidung berufene Gericht.

§ 11

Örtliche Zuständigkeit nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen

Örtlich zuständig für Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen ist das Familiengericht, in dessen Zuständigkeitsbereich

1. sich das Kind beim Eingang des Antrags bei der Zentralen Behörde aufgehalten hat oder
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1 das Bedürfnis der Fürsorge besteht.

§ 12

Zuständigkeitskonzentration

(1) In Verfahren über eine in den §§ 10 und 11 bezeichnete Sache sowie in Verfahren über die Vollstreckbarerklärung nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 entscheidet das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts.

(2) Im Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Familiengericht Pankow/Weißensee.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnung einem anderen Familiengericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 13

Zuständigkeitskonzentration für andere Familiensachen

(1) Das Familiengericht, bei dem eine in den §§ 10 bis 12 bezeichnete Sache anhängig wird, ist von diesem Zeitpunkt an ungeachtet des § 621 Abs. 2 der Zivilprozessordnung für alle dasselbe Kind betreffenden Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung einschließlich der Verfügungen nach § 44 dieses Gesetzes und nach § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 tritt nicht ein, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist. Sie entfällt, sobald das angegangene Gericht auf Grund unanfechtbarer Entscheidung unzuständig ist; Verfahren, für die dieses Gericht hiernach seine Zuständigkeit verliert, sind

nach näherer Maßgabe des § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben.

(2) Bei dem Familiengericht, das in dem Oberlandesgerichtsbezirk, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, für Anträge der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art zuständig ist, kann auch eine andere Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung anhängig gemacht werden, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens oder des Haager Kindesentführungsübereinkommens hat.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 hat ein anderes Familiengericht, bei dem eine dasselbe Kind betreffende Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug anhängig ist oder anhängig wird, dieses Verfahren von Amts wegen an das nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Gericht abzugeben. Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind andere Familiensachen, an denen diese beteiligt sind, an das nach Absatz 1 oder Absatz 2 zuständige Gericht abzugeben. § 281 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(4) Das Familiengericht, das gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 zuständig oder an das die Sache gemäß Absatz 3 abgegeben worden ist, kann diese aus wichtigen Gründen an das nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Familiengericht abgeben oder zurückgeben, soweit dies nicht zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führt. Als wichtiger Grund ist es in der Regel anzusehen, wenn die besondere Sachkunde des erstgenannten Gerichts für das Verfahren nicht oder nicht mehr benötigt wird. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Ablehnung einer Abgabe nach Satz 1 ist unanfechtbar.

(5) § 46 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

Abschnitt 4

Allgemeine gerichtliche Verfahrensvorschriften

§ 14

Familiengerichtliches Verfahren

Soweit nicht anders bestimmt, entscheidet das Gericht

1. über eine in den §§ 10 und 12 bezeichnete Ehesache nach den hierfür geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung,
2. über die übrigen in den §§ 10, 11, 12 und 47 bezeichneten Angelegenheiten als Familiensachen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; § 621a Abs. 1, §§ 621c und 621f der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 15

Einstweilige Anordnungen

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen, um Gefahren von dem

Kind abzuwenden oder eine Beeinträchtigung der Interessen der Beteiligten zu vermeiden, insbesondere um den Aufenthaltsort des Kindes während des Verfahrens zu sichern oder eine Vereitelung oder Erschwerung der Rückgabe zu verhindern; § 621g der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Zulassung der Zwangsvollstreckung, Anerkennungsfeststellung und Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

Unterabschnitt 1

Zulassung der Zwangsvollstreckung im ersten Rechtszug

§ 16

Antragstellung

(1) Mit Ausnahme der in den Artikeln 41 und 42 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 aufgeführten Titel wird der in einem anderen Staat vollstreckbare Titel dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, dass er auf Antrag mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann bei dem zuständigen Familiengericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(3) Ist der Antrag entgegen § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht in deutscher Sprache abgefasst, so kann das Gericht der antragstellenden Person aufgeben, eine Übersetzung des Antrags beizubringen, deren Richtigkeit von einer

1. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
2. in einem anderen Vertragsstaat eines auszuführenden Übereinkommens

hierzu befugten Person bestätigt worden ist.

§ 17

Zustellungsbevollmächtigter

(1) Hat die antragstellende Person in dem Antrag keinen Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 184 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung benannt, so können bis zur nachträglichen Benennung alle Zustellungen an sie durch Aufgabe zur Post (§ 184 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Zivilprozessordnung) bewirkt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die antragstellende Person einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat, zu ihrem Bevollmächtigten für das Verfahren bestellt hat.

§ 18

Einseitiges Verfahren

(1) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 erhält im erstinstanzlichen Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nur die antragstellende Person Gelegenheit, sich zu äußern. Die Entschei-

dung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Jedoch kann eine mündliche Erörterung mit der antragstellenden oder einer von ihr bevollmächtigten Person stattfinden, wenn diese hiermit einverstanden ist und die Erörterung der Beschleunigung dient.

(2) Abweichend von § 78 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist in Ehesachen im ersten Rechtszug eine anwaltliche Vertretung nicht erforderlich.

§ 19

Besondere Regelungen zum Europäischen Sorgerechtsübereinkommen

Die Vollstreckbarerklärung eines Titels aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens ist auch in den Fällen der Artikel 8 und 9 des Übereinkommens ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe a oder b des Übereinkommens vorliegen, insbesondere wenn die Wirkungen des Titels mit den Grundrechten des Kindes oder eines Sorgeberechtigten unvereinbar wären.

§ 20

Entscheidung

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zuzulassen, so beschließt das Gericht, dass der Titel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist. In dem Beschluss ist die zu vollstreckende Verpflichtung in deutscher Sprache wiederzugeben. Zur Begründung des Beschlusses genügt in der Regel die Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 oder den auszuführenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag sowie auf die von der antragstellenden Person vorgelegten Urkunden.

(2) Auf die Kosten des Verfahrens ist § 13a Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden; in Ehesachen gilt § 788 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Ist der Antrag nicht zulässig oder nicht begründet, so lehnt ihn das Gericht durch mit Gründen versehenen Beschluss ab. Für die Kosten gilt Absatz 2; in Ehesachen sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen.

§ 21

Bekanntmachung der Entscheidung

(1) Im Falle des § 20 Abs. 1 sind der verpflichteten Person eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, eine beglaubigte Abschrift des noch nicht mit der Vollstreckungsklausel versehenen Titels und gegebenenfalls seiner Übersetzung sowie der gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 in Bezug genommenen Urkunden von Amts wegen zuzustellen. Ein Beschluss nach § 20 Abs. 3 ist der verpflichteten Person formlos mitzuteilen.

(2) Der antragstellenden Person sind eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses nach § 20, im Falle des § 20 Abs. 1 ferner eine Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu übersenden. Die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Titels ist der antragstellenden Person erst dann zu übersenden, wenn der Beschluss nach § 20 Abs. 1 wirksam geworden und die Vollstreckungsklausel erteilt ist.

(3) In einem Verfahren, das die Vollstreckbarerklärung einer die elterliche Verantwortung betreffenden Entscheidung zum Gegenstand hat, sind Zustellungen auch an den gesetzlichen Vertreter des Kindes, an den Vertreter des Kindes im Verfahren, an das Kind selbst, soweit es das 14. Lebensjahr vollendet hat, an einen Elternteil, der nicht am Verfahren beteiligt war, sowie an das Jugendamt zu bewirken.

(4) Handelt es sich bei der für vollstreckbar erklärten Maßnahme um eine Unterbringung, so ist der Beschluss auch dem Leiter der Einrichtung oder der Pflegefamilie bekannt zu machen, in der das Kind untergebracht werden soll.

§ 22

Wirksamwerden der Entscheidung

Der Beschluss nach § 20 wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam. Hierauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.

§ 23

Vollstreckungsklausel

(1) Auf Grund eines wirksamen Beschlusses nach § 20 Abs. 1 erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel in folgender Form:

„Vollstreckungsklausel nach § 23 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162). Gemäß dem Beschluss des ... (Bezeichnung des Gerichts und des Beschlusses) ist die Zwangsvollstreckung aus ... (Bezeichnung des Titels) zugunsten ... (Bezeichnung der berechtigten Person) gegen ... (Bezeichnung der verpflichteten Person) zulässig.

Die zu vollstreckende Verpflichtung lautet:

... (Angabe der aus dem ausländischen Titel der verpflichteten Person obliegenden Verpflichtung in deutscher Sprache; aus dem Beschluss nach § 20 Abs. 1 zu übernehmen).“

(2) Wird die Zwangsvollstreckung nur für einen oder mehrere der durch den ausländischen Titel zuerkannten oder in einem anderen ausländischen Titel niedergelegten Ansprüche oder nur für einen Teil des Gegenstands der Verpflichtung zugelassen, so ist die Vollstreckungsklausel als „Teil-Vollstreckungsklausel nach § 23 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162)“ zu bezeichnen.

(3) Die Vollstreckungsklausel ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Sie ist entweder auf die Ausfertigung des Titels oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Falls eine Übersetzung des Titels vorliegt, ist sie mit der Ausfertigung zu verbinden.

Unterabschnitt 2

Beschwerde

§ 24

Einlegung der Beschwerde; Beschwerdefrist

(1) Gegen die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung findet die Beschwerde zum Oberlandesgericht statt. Die Beschwerde wird bei dem Oberlandesge-

richt durch Einreichen einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt.

(2) Die Zulässigkeit der Beschwerde wird nicht dadurch berührt, dass sie statt bei dem Oberlandesgericht bei dem Gericht des ersten Rechtszugs eingelegt wird; die Beschwerde ist unverzüglich von Amts wegen an das Oberlandesgericht abzugeben.

(3) Die Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung ist einzulegen

1. innerhalb eines Monats nach Zustellung, wenn die beschwerdeberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;
2. innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung, wenn die beschwerdeberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Vollstreckbarerklärung der beschwerdeberechtigten Person entweder persönlich oder in ihrer Wohnung zugestellt worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

(4) Die Beschwerdefrist ist eine Notfrist.

(5) Die Beschwerde ist dem Beschwerdegegner von Amts wegen zuzustellen.

§ 25

Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch

Die verpflichtete Person kann mit der Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Erlass des Titels entstanden sind.

§ 26

Verfahren und Entscheidung über die Beschwerde

(1) Der Senat des Oberlandesgerichts entscheidet durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist und ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

(2) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden. Wird in einer Ehesache die mündliche Verhandlung angeordnet, so gilt für die Ladung § 215 der Zivilprozessordnung.

(3) Eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses ist den Beteiligten auch dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Beschluss verkündet worden ist.

(4) § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 23 gelten entsprechend.

§ 27

Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

(1) Der Beschluss des Oberlandesgerichts nach § 26 wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam. Hierauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.

(2) Das Oberlandesgericht kann in Verbindung mit der Entscheidung über die Beschwerde die sofortige Wirksamkeit eines Beschlusses anordnen.

Unterabschnitt 3

Rechtsbeschwerde

§ 28

Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde

Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nach Maßgabe des § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Zivilprozessordnung statt.

§ 29

Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde

§ 575 Abs. 1 bis 4 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. Soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften abgewichen sei, muss die Entscheidung, von der der angefochtene Beschluss abweicht, bezeichnet werden.

§ 30

Verfahren und Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Bundesgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluss auf einer Verletzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft, eines Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags, sonstigen Bundesrechts oder einer anderen Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt. Er darf nicht prüfen, ob das Gericht seine örtliche Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(2) Der Bundesgerichtshof kann über die Rechtsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung entscheiden. § 574 Abs. 4, § 576 Abs. 3 und § 577 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden; in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben § 574 Abs. 4 und § 577 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sowie die Verweisung auf § 556 in § 576 Abs. 3 der Zivilprozessordnung außer Betracht.

(3) § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 23 gelten entsprechend.

§ 31

Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

Der Bundesgerichtshof kann auf Antrag der verpflichteten Person eine Anordnung nach § 27 Abs. 2 aufheben oder auf Antrag der berechtigten Person erstmals eine Anordnung nach § 27 Abs. 2 treffen.

Unterabschnitt 4

Feststellung der Anerkennung

§ 32

Anerkennungsfeststellung

Auf das Verfahren über einen gesonderten Feststellungsantrag nach Artikel 21 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 oder nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen, eine Entscheidung, eine Vereinbarung oder eine öffentliche Urkunde aus einem anderen Staat anzuerkennen oder nicht anzuerkennen, sind die Unterabschnitte 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 5

Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

§ 33

Anordnung auf Herausgabe des Kindes

Liegt im Anwendungsbereich des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens ein vollstreckungsfähiger Titel auf Herausgabe des Kindes nicht vor, so stellt das Gericht nach § 32 fest, dass die Sorgerechtsentscheidung oder die von der zuständigen Behörde genehmigte Sorgerechtsvereinbarung aus dem anderen Vertragsstaat anzuerkennen ist, und ordnet zur Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses auf Antrag an, dass die verpflichtete Person das Kind herauszugeben hat.

Unterabschnitt 6

Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen

§ 34

Verfahren auf Aufhebung oder Änderung

(1) Wird der Titel in dem Staat, in dem er errichtet worden ist, aufgehoben oder abgeändert und kann die verpflichtete Person diese Tatsache in dem Verfahren der Zulassung der Zwangsvollstreckung nicht mehr geltend machen, so kann sie die Aufhebung oder Änderung der Zulassung in einem besonderen Verfahren beantragen. Das Gleiche gilt für den Fall der Aufhebung oder Änderung von Entscheidungen, Vereinbarungen oder öffentlichen Urkunden, deren Anerkennung festgestellt ist.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Feststellung der Anerkennung entschieden hat.

(3) Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.

(4) Auf die Beschwerde finden die Unterabschnitte 2 und 3 entsprechend Anwendung.

(5) Im Falle eines Titels über die Erstattung von Verfahrenskosten sind für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstre-

ckungsmaßregeln die §§ 769 und 770 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 35

Schadensersatz wegen unrechtfertigter Vollstreckung

(1) Wird die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten auf die Rechtsbeschwerde aufgehoben oder abgeändert, so ist die berechtigte Person zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher der verpflichteten Person durch die Vollstreckung des Titels oder durch eine Leistung zur Abwendung der Vollstreckung entstanden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 34 aufgehoben oder abgeändert wird, sofern der zur Zwangsvollstreckung zugelassene Titel zum Zeitpunkt der Zulassung nach dem Recht des Staates, in dem er ergangen ist, noch mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden konnte.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über den Antrag, den Titel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, entschieden hat.

Unterabschnitt 7

Vollstreckungsgegenklage

§ 36

Vollstreckungsgegenklage bei Titeln über Verfahrenskosten

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten zugelassen, so kann die verpflichtete Person Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozessordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen ihre Einwendungen beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb deren sie die Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind.

(2) Die Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung ist bei dem Gericht zu erheben, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

Abschnitt 6

Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen

§ 37

Anwendbarkeit

Kommt im Einzelfall die Rückgabe des Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen in Betracht, so sind zunächst die Bestimmungen des Haager

Kindesentführungsübereinkommens anzuwenden, sofern die antragstellende Person nicht ausdrücklich die Anwendung des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens begehrt.

§ 38

Beschleunigtes Verfahren

(1) Das Gericht hat das Verfahren auf Rückgabe eines Kindes in allen Rechtszügen vorrangig zu behandeln. Mit Ausnahme von Artikel 12 Abs. 3 des Haager Kindesentführungsübereinkommens findet eine Aussetzung des Verfahrens nicht statt. Das Gericht hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens zu treffen, insbesondere auch damit die Entscheidung in der Hauptsache binnen der in Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 genannten Frist ergehen kann.

(2) Das Gericht prüft in jeder Lage des Verfahrens, ob das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind gewährleistet werden kann.

(3) Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und Beschleunigung des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht.

§ 39

Übermittlung von Entscheidungen

Wird eine inländische Entscheidung nach Artikel 11 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 unmittelbar dem zuständigen Gericht oder der Zentralen Behörde im Ausland übermittelt, ist der Zentralen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 7 des Haager Kindesentführungsübereinkommens eine Abschrift zu übersenden.

§ 40

Wirksamkeit der Entscheidung; Rechtsmittel

(1) Eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes in einen anderen Vertragsstaat verpflichtet, wird erst mit deren Rechtskraft wirksam.

(2) Gegen eine im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung findet nur das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht nach § 22 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt; § 28 Abs. 2 und 3 jenes Gesetzes gilt sinngemäß. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes verpflichtet, steht nur dem Antragsgegner, dem Kind, soweit es das 14. Lebensjahr vollendet hat, und dem beteiligten Jugendamt zu. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(3) Das Beschwerdegericht hat nach Eingang der Beschwerdeschrift unverzüglich zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung der angefochtenen Entscheidung über die Rückgabe des Kindes anzuordnen ist. Die sofortige Vollziehung soll angeordnet werden, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist oder die Rückgabe des Kindes vor der Entscheidung über die Beschwerde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten mit dem Wohl des Kindes zu vereinbaren ist. Die Entscheidung über die sofortige Vollziehung kann während des Beschwerdeverfahrens abgeändert werden.

§ 41

**Bescheinigung
über Widerrechtlichkeit**

Über einen Antrag, die Widerrechtlichkeit des Verbringens oder des Zurückhaltens eines Kindes nach Artikel 15 Satz 1 des Haager Kindesentführungsübereinkommens festzustellen, entscheidet das Familiengericht,

1. bei dem die Sorgerechtsangelegenheit oder Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, sonst
2. in dessen Bezirk das Kind seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, hilfsweise
3. in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge auftritt.

Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 42

**Einreichung von
Anträgen bei dem Amtsgericht**

(1) Ein Antrag, der in einem anderen Vertragsstaat zu erledigen ist, kann auch bei dem Amtsgericht als Justizverwaltungsbehörde eingereicht werden, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ihren tatsächlichen Aufenthalt hat. Das Gericht übermittelt den Antrag nach Prüfung der förmlichen Voraussetzungen unverzüglich der Zentralen Behörde, die ihn an den anderen Vertragsstaat weiterleitet.

(2) Für die Tätigkeit des Amtsgerichts und der Zentralen Behörde bei der Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen werden mit Ausnahme der Fälle nach § 5 Abs. 1 Kosten nicht erhoben.

§ 43

Prozesskosten- und Beratungshilfe

Abweichend von Artikel 26 Abs. 2 des Haager Kindesentführungsübereinkommens findet eine Befreiung von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei Verfahren nach diesem Übereinkommen nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe statt.

Abschnitt 7

Vollstreckung

§ 44

Ordnungsmittel; unmittelbarer Zwang

(1) Ein im Inland zu vollstreckender Titel nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, dem Haager Kindesentführungsübereinkommen oder dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen wird, sofern er nicht auf die Erstattung von Verfahrenskosten lautet, durch Festsetzung eines Ordnungsmittels nach Maßgabe dieses Abschnitts vollstreckt. Bei Zuwiderhandlung gegen die Anordnung soll das Gericht ein Ordnungsgeld festsetzen. Verspricht die Festsetzung eines Ordnungsgelds

keinen Erfolg, soll das Gericht Ordnungshaft anordnen. Das Ordnungsmittel kann ohne vorherige Durchführung eines Verfahrens nach § 52a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzt werden. Bei Festsetzung des Ordnungsmittels sind der verpflichteten Person zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(2) Das Ordnungsgeld muss, bevor es festgesetzt wird, angedroht werden. Es soll zugleich mit der inländischen Entscheidung angedroht werden. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von fünfundsiebzehntausend Euro nicht übersteigen. Die Festsetzung der Ordnungshaft soll angedroht werden, wenn nicht die Durchsetzung der Entscheidung besonders eilbedürftig ist oder die Befürchtung besteht, dass die Vollziehung der Haft vereitelt wird. Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 901, 904 bis 906, 909, 910, 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts kann unabhängig von dem festgesetzten Ordnungsmittel auch Gewalt gebraucht werden. Eine Gewaltanwendung gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen der verpflichteten Person zur Last. Wird das Kind nicht vorgefunden, so kann das Gericht die verpflichtete Person anhalten, eine eidesstattliche Versicherung über dessen Verbleib abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, § 900 Abs. 1 und §§ 901, 902, 904 bis 910 sowie 913 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Androhung eines Ordnungsmittels ist nicht isoliert anfechtbar. Die Beschwerde gegen die Festsetzung von Ordnungshaft hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Für Verfügungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist das Oberlandesgericht zuständig, sofern es die Anordnung für vollstreckbar erklärt, erlassen oder bestätigt hat.

(6) Ist ein Kind heraus- oder zurückzugeben, so hat das Gericht die Vollstreckung von Amts wegen durchzuführen, es sei denn, die Anordnung ist auf Herausgabe des Kindes zum Zweck des Umgangs gerichtet. Auf Antrag der berechtigten Person kann das Gericht hiervon absehen.

Abschnitt 8

Grenzüberschreitende Unterbringung

§ 45

**Zuständigkeit für die
Zustimmung zu einer Unterbringung**

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu einer Unterbringung eines Kindes nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Inland ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind nach dem Vorschlag der ersuchenden Stelle untergebracht werden soll, andernfalls der überörtliche Träger, zu dessen Bereich die Zentrale Behörde den engsten Bezug festgestellt hat. Hilfsweise ist das Land Berlin zuständig.

§ 46

Konsultationsverfahren

(1) Dem Ersuchen soll in der Regel zugestimmt werden, wenn

1. die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,
2. die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,
3. das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,
4. die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,
5. eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde,
6. die Übernahme der Kosten geregelt ist.

(2) Im Falle einer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist das Ersuchen ungeachtet der Voraussetzungen des Absatzes 1 abzulehnen, wenn

1. im ersuchenden Staat über die Unterbringung kein Gericht entscheidet oder
2. bei Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhalts nach innerstaatlichem Recht eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nicht zulässig wäre.

(3) Die ausländische Stelle kann um ergänzende Informationen ersucht werden.

(4) Wird um die Unterbringung eines ausländischen Kindes ersucht, ist die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen.

(5) Die zu begründende Entscheidung ist auch der Zentralen Behörde und der Einrichtung oder der Pflegefamilie, in der das Kind untergebracht werden soll, mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

§ 47

Genehmigung des Familiengerichts

(1) Die Zustimmung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 45 und 46 ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Das Gericht soll die Genehmigung in der Regel erteilen, wenn

1. die in § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und
2. kein Hindernis für die Anerkennung der beabsichtigten Unterbringung erkennbar ist.

§ 46 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Örtlich zuständig ist das Familiengericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind untergebracht werden soll, für den Bezirk

dieses Oberlandesgerichts. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der zu begründende Beschluss ist unanfechtbar.

Abschnitt 9

**Bescheinigungen zu
inländischen Entscheidungen nach
der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003**

§ 48

Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Die Bescheinigung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs und, wenn das Verfahren bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts ausgestellt.

(2) Die Bescheinigung nach den Artikeln 41 und 42 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 wird beim Gericht des ersten Rechtszugs von dem Familienrichter, in Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof von dem Vorsitzenden des Senats für Familiensachen ausgestellt.

§ 49

**Berichtigung
von Bescheinigungen**

Für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 43 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 gilt § 319 der Zivilprozessordnung entsprechend.

Abschnitt 10**Kosten**

§ 50

Anzuwendende Vorschriften

Für die Gerichtskosten sind die Vorschriften der Kostenordnung anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Bei der Anordnung von Ordnungshaft gilt § 119 Abs. 6 der Kostenordnung entsprechend.

§ 51

Gerichtsgebühren

(1) Für ein erstinstanzliches Verfahren nach diesem Gesetz über Anträge auf

1. Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes oder über das Recht zum persönlichen Umgang,
2. Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln,
3. Feststellung, ob Entscheidungen aus einem anderen Staat anzuerkennen sind, einschließlich der Anordnungen nach § 33 zur Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses,

4. Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung in den in den Nummern 2 und 3 genannten Verfahren

wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

(2) Für ein Verfahren über ein Rechtsmittel in der Hauptsache wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.

(3) Für das Verfahren über den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 48 wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben.

§ 52

Kostenschuldner

Im Falle des § 44 Abs. 6 Satz 1 ist eine Haftung des Kindes für die Kosten der Vollstreckung ausgeschlossen. In Verfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 ist abweichend von § 2 der Kostenordnung nur der Beteiligte zur Zahlung der Gerichtskosten verpflichtet, den das Gericht nach billigem Ermessen bestimmt; das Kind darf nicht zur Zahlung der Kosten verpflichtet werden.

§ 53

Ausschluss der Kostenerhebung; Vorschuss

(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben, soweit deren Erhebung nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen oder dem Haager Kindesentführungsübereinkommen ausgeschlossen ist.

(2) § 8 der Kostenordnung ist nicht anzuwenden.

§ 54

Übersetzungen

Die Höhe der Vergütung für die von der Zentralen Behörde veranlassten Übersetzungen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Abschnitt 11

Übergangsvorschriften

§ 55

Übergangsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

Dieses Gesetz findet sinngemäß auch auf Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19) mit folgender Maßgabe Anwendung:

Ist ein Beschluss nach § 21 an die verpflichtete Person in einem weder der Europäischen Union noch dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658) angehörenden Staat zuzustellen und hat das Familiengericht eine Beschwerdefrist nach § 10 Abs. 2 und § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes bestimmt, so ist die

Beschwerde der verpflichteten Person gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist einzulegen.

§ 56

Übergangsvorschriften zum Sorgerechts- übereinkommens-Ausführungsgesetz

Für Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, finden die Vorschriften des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), weiter Anwendung. Für die Zwangsvollstreckung sind jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Hat ein Gericht die Zwangsvollstreckung bereits eingeleitet, so bleibt seine funktionelle Zuständigkeit unberührt.

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 23b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Verfahren nach den §§ 10 bis 12 sowie nach § 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162);“.

2. Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Wird bei einer Abteilung ein Antrag in einem Verfahren nach den §§ 10 bis 12 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) anhängig, während eine Familiensache nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an die erstgenannte Abteilung abzugeben;“.

(2) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 10 bis 15, 20, 21, 32 bis 35, 38, 40, 41, 44 und 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), soweit diese dem Familiengericht obliegen, bleiben dem Richter vorbehalten.“

2. In § 29 werden die Wörter „sowie die Entgegennahme von Anträgen nach § 11 Abs. 1 und die Entscheidung

über Anträge nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes“ durch die Wörter „sowie die Entgegennahme von Anträgen nach § 42 Abs. 1 und die Entscheidung über Anträge nach § 5 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162)“ ersetzt.

(3) In § 27 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „hoheitlicher Aufgaben“ die Wörter „oder der Durchführung von Maßnahmen der Zentralen Behörde nach § 7 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162)“ eingefügt.

(4) Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), wird wie folgt geändert:

1. § 31 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) bleibt unberührt.“

2. § 64a wird aufgehoben.

(5) Dem § 8 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563), das durch Artikel 14 § 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit zur Ermittlung des Aufenthalts des Schuldners erforderlich, darf die Zentrale Behörde bei dem Kraftfahrt-Bundesamt erforderliche Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes erheben.“

(6) Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 13. April 1999 (BGBl. I S. 702) wird aufgehoben.

(7) Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 564), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 12 S. 1).“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verordnungen“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „genannten Verordnungen gelten“ durch die Wörter „genannte Verordnung gilt“ ersetzt.

3. Abschnitt 5 des Zweiten Teils (Besonderes) wird aufgehoben.

(8) In Nummer 1511 der Anlage 1 zum Gerichtskosten-gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 5b des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54 oder § 56 AVAG“ durch die Angabe „§ 56 AVAG“ ersetzt.

(9) § 94 Abs. 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

2. Nummer 9 wird gestrichen.

(10) In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 5c des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 54 oder § 56 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes oder § 56 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes“ ersetzt.

(11) In § 16 Abs. 6 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) geändert worden ist, werden die Wörter „Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288)“, durch die Wörter „Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162)“ ersetzt.

(12) In § 68 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahrensverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zu dem in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt des Betroffenen zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

(13) § 35 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter „unbeschadet des Absatzes 4“ durch die Wörter „unbeschadet der Absätze 4, 4a und 4b“ ersetzt.
2. Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Zu den in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes und § 8 Abs. 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes bezeichneten Zwecken übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt der in diesen Vorschriften bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gespeicherten Halterdaten.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In Artikel 1 treten § 12 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. März 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. Januar 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Renate Schmidt

Sechste Verordnung zur Änderung der Zollkostenverordnung

Vom 18. Januar 2005

Auf Grund des § 178 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) und des § 112 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 178 Abs. 3 der Abgabenordnung sowie dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Zollkostenverordnung vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 848, 1060, 1449), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1447), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Die Stundengebühr beträgt:

1. für Begleitungen einschließlich der Zeit des Rückwegs und für Bewachungen
 - a) in den alten Bundesländern 36 Euro,
 - b) in den neuen Bundesländern 33 Euro;
2. für andere Amtshandlungen
 - a) in den alten Bundesländern 45 Euro,
 - b) in den neuen Bundesländern 42 Euro.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Monatsgebühr beträgt:

1. für Beamte der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes
 - a) in den alten Bundesländern 4 674 Euro,
 - b) in den neuen Bundesländern 4 253 Euro;
2. für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes
 - a) in den alten Bundesländern 5 319 Euro,
 - b) in den neuen Bundesländern 4 840 Euro;

3. für Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes

- a) in den alten Bundesländern 6 567 Euro,
- b) in den neuen Bundesländern 5 976 Euro.“

3. In § 8 wird der Gebührensatz „5,- DM“ durch „6 Euro“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „ausgenommen Postgebühren“ gestrichen.

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Verwahrung von Waren durch eine Zollstelle wird eine Verwahrungsgebühr erhoben. Sie beträgt täglich:

1. im Postverkehr für jedes Paket 0,50 Euro;
2. für Stückgüter 1 Euro für jede angefangenen 100 Kilogramm, höchstens jedoch 25,60 Euro;
3. für andere Sendungen, so genannte Ladungen, 0,15 Euro für jede angefangenen 100 Kilogramm, mindestens jedoch 6,40 Euro.“

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro je Seite und für jede weitere Seite 0,15 Euro.“

7. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

(1) Im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Waren, die Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzen, werden die in § 10 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 8 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen erhoben.

(2) Werden im Zusammenhang mit der Sicherstellung nach Absatz 1 die Waren vernichtet, so werden nach dem für die Durchführung des Vernichtungsvorgangs und dessen zollamtlicher Überwachung erforderlichen Zeitaufwand bemessene Gebühren nach § 3 (Stundengebühren) erhoben. Erfolgt die Vernichtung außerhalb des Amtsplatzes oder der Amtsstelle, werden zur Abgeltung von Nebenkosten auch Gebühren nach § 5 erhoben. Außerdem werden die im Zusammenhang mit der Vernichtung entstandenen Auslagen

erhoben. Dazu gehören neben den Auslagen nach Absatz 1 auch die Auslagen, die dadurch, dass Dritte mit der Vernichtung der Waren beauftragt wurden, entstanden sind.“

9. Die „Anlage (zu § 9 Abs. 1) Gebührentarif für Untersuchungen“ erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Von der Erhebung der Kosten ist abzusehen, wenn diese im Einzelfall weniger als 5 Euro betragen.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Absatz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2005

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Anlage

(zu § 9 Abs.1)

Gebührentarif für Untersuchungen

Inhalt

Vorbemerkung

- A. Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen
- B. Chemische Untersuchungen
- C. Untersuchungen nach besonderen zolltariflichen Anmerkungen und anderen Vorschriften
- D. Untersuchungen von Spinnstoffen und Waren daraus
- E. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl
- F. Alkohole, Branntweinmonopol (Chemisch-Technische Bestimmungen – CTB –)
- G. Mineralöl

Vorbemerkungen

(1) Die Untersuchungsgebühr bemisst sich für den Aufbau der Untersuchungsanlage, die Untersuchung der Ware, den Abbau und die Reinigung der Untersuchungsanlage sowie die Dokumentation des Untersuchungsergebnisses nach den in den Abschnitten A bis G aufgeführten Sätzen. Vermindert sich der zur Durchführung der Untersuchung erforderliche Aufwand durch Reihenuntersuchungen von Waren gleicher oder ähnlicher Art erheblich, so werden die Gebührensätze mit Ausnahme der Grundgebühren entsprechend, höchstens bis zur Hälfte der Sätze, ermäßigt.

(2) Sind für Untersuchungen Gebührensätze nicht festgelegt oder ist im Gebührentarif bestimmt, dass die Gebühr nach dem Zeitaufwand (nZ) zu bemessen ist, so ist als Stundensatz zugrunde zu legen:

- a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 63 Euro,
- b) für sonstige Bedienstete 41 Euro.

Im Kostenbescheid werden je Untersuchung mindestens 15 Minuten zugrunde gelegt, weiterer Zeitaufwand wird auf die nächsten vollen 5 Minuten aufgerundet.

(3) Zu den Untersuchungen rechnen auch aufwändige Probenvorbereitungen, nach Sachlage erforderliche Begutachtung von Waren anhand von Zeichnungen, Prospekten, Angaben des Antragstellers oder Anmeldepflichtigen usw. sowie die Auswertung von Analyseergebnissen und -zeugnissen. Für diese Untersuchungen und die Dokumentation des Ergebnisses werden Gebühren nach dem Zeitaufwand angesetzt. Im Zusammenhang mit Warenuntersuchungen aufgewendete Zeiten für Literaturstudium, Besprechungen und dergleichen sind für die Gebührenberechnung nur zu berücksichtigen, soweit die betreffenden Tätigkeiten nicht über den konkreten Einzelfall hinaus von Bedeutung sind.

Untersuchungsgebühr

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
A. Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen		
A.1		Längen- und Dickenmessungen
A.1.1	11,79	– Mikrometer
A.1.2	23,58	– andere
A.2		Siebanalyse (nach DIN 1171 und 4188)
A.2.1	23,58	– erste Fraktion
A.2.2	11,79	– jede weitere Fraktion
A.3		Bestimmung der Dichte flüssiger und fester Körper
A.3.1	11,79	– mit der Spindel
A.3.2	23,58	– mit dem Pyknometer
A.3.3	47,15	– nach dem Schwebeverfahren
A.3.4	11,79	– nach dem Schüttgewicht (augenscheinliche Dichte)
A.3.5	11,79	– nach der Schwingquarzmethode
A.4	11,79	Löslichkeitsverhalten in Wasser, Säuren, Laugen oder in organischen Löse- mitteln, qualitativ, je Versuch
A.5		Bestimmung des pH-Wertes
A.5.1	11,79	– mit Indikatoren
A.5.2	23,58	– elektrometrisch
A.6	nZ	Schmelzpunktbestimmung
A.7	nZ	Siedepunktbestimmung
A.8		Destillation
A.8.1	47,15	– einfache Destillation bei normalem Druck
A.8.2	nZ	– andere
A.9	70,73	Extraktion oder Perforation
A.10	nZ	Molekulargewichtsbestimmung
A.11		Bestimmung der Viskosität
A.11.1	47,15	– einfach
A.11.2	nZ + Grundgeb. 7,67	– aufwändig
A.12		Messungen mit dem
A.12.1	11,79	– Refraktometer
A.12.2	28,69	– Colorimeter/Photometer
A.12.3	28,69	– Nephelometer
A.12.4	31,25	– Polarimeter
A.12.5	59,95	– Tensiometer
A.12.6		– Spektrographen oder Spektralphotometer
A.12.6.1	nZ + Grundgeb. 12,78	-- UV/VIS-Spektralphotometer
A.12.6.2	nZ + Grundgeb. 15,34	-- Infrarotspektralphotometer
A.12.6.3	nZ + Grundgeb. 20,45	-- Kernresonanzspektrometer
A.12.6.4	nZ + Grundgeb. 25,56	-- Massenspektrometer

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
A.12.6.5		-- Atomspektralphotometer
A.12.6.5.1	nZ + Grundgeb. 25,56	--- Atomabsorptionsspektralphotometer
A.12.6.5.2	nZ + Grundgeb. 25,56	--- Atomemissionsspektralphotometer
A.12.6.5.3	nZ + Grundgeb. 48,57	--- Plasmaemissionsspektralphotometer (ICP)
A.12.6.6	nZ + Grundgeb. 10,23	-- Röntgenspektrometer
A.12.6.7	nZ + Grundgeb. 40,90	-- Diffraktometer
A.12.6.8	nZ + Grundgeb. 25,56	-- andere
A.13		Messung der Radioaktivität
A.13.1	11,79	- mit dem Geiger-Müller-Zählrohr
A.13.2	nZ + Grundgeb. 40,90	- anders
A.14		Chromatographische Bestimmungen
A.14.1		- mit dem Gaschromatographen
A.14.1.1	nZ + Grundgeb. 48,57	-- mit massenselektivem Detektor
A.14.1.2	nZ + Grundgeb. 17,90	-- andere
A.14.2	nZ + Grundgeb. 25,56	- mit dem Hochdruckflüssigkeitschromatographen
A.14.3	nZ	- andere
A.15	65,56	Polarographische Bestimmungen
A.16		Elektrophoretische Bestimmungen
A.16.1	nZ + Grundgeb. 10,23	- qualitativ
A.16.2	nZ + Grundgeb. 15,34	- quantitativ
A.17		Mikroskopische Untersuchungen
A.17.1	nZ	- ohne Foto
A.17.2	nZ + Grundgeb. 12,78	- mit Foto
A.18	nZ	Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen, anderweit nicht genannt
B. Chemische Untersuchungen		
B.1		Bestimmung des Abdampfdruckstands
B.1.1	11,79	- einfach
B.1.2	35,36	- aufwändig
B.2		Bestimmung des Wassers bzw. wasserfreien Stoffs in anderer Weise als nach Nr. B.1
B.2.1	23,58	- mittelbar aus der Dichte
B.2.2	47,15	- durch Xylol-Destillation
B.2.3	49,57	- nach der Methode von K. Fischer
B.2.4	35,36	- nach ISO-Verfahren 1442-1973
B.3		Bestimmung der Asche

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
B.3.1	35,36	– Gesamtasche
B.3.2	47,15	– Sulfatasche
B.3.3	nZ	– anders
B.4		Nachweis von Anionen und Kationen, soweit nicht an anderer Stelle erfasst, je Einzelnachweis
B.4.1	11,79	– einfache Untersuchung
B.4.2	nZ	– aufwändige Untersuchung
B.5		Elementaranalyse, einschließlich quantitativer Bestimmungen von Ionen und funktionellen Gruppen (ausgenommen Untersuchungen nach Abschnitt E)
B.5.1	23,58	– qualitativer Nachweis je Element
B.5.2		– quantitative Analysen
B.5.2.1	29,64	-- Kohlenstoff, Wasserstoff oder Gesamtstickstoff (soweit nicht unter Nr. B.6.1 erfasst), je Element
B.5.2.2	49,05	-- Schwefel (ausgenommen Untersuchungen nach Nr. B.12)
B.5.2.3	49,05	-- Halogene
B.5.2.4	73,58	-- Phosphor, auch Phosphate
B.5.2.5	127,46	-- Methoxylgruppen
B.5.2.6	nZ	-- andere Bestimmungen, ausgenommen solche der Nr. B.6
B.6		Bestimmung von Stickstoffverbindungen
B.6.1	47,15	– Gesamtstickstoff nach Kjeldahl
B.6.2	61,31	– Eiweißstickstoff
B.6.3	47,15	– Kollagen
B.7		Bestimmung der Kohlenhydrate
B.7.1	11,79	– qualitative Prüfung
B.7.2	117,88	– Gesamtmenge der wasserlöslichen, stickstoff- und aschefreien Extraktstoffe
B.7.3	35,36	– Gesamtmenge der direkt reduzierenden Zucker
B.7.4	47,15	– Gesamtzucker, nach Inversion
B.7.5	58,94	– Gesamtzucker, nach der Methode von Lane und Eynon
B.7.6		– mit dem Polarimeter
B.7.6.1	32,20	-- polarimetrisch ermittelter Reinheitsgrad in Weiß- und Rohzucker
B.7.6.2	93,51	-- Rendementbestimmung von Rübenrohrzucker
B.7.6.3	32,20	-- Rendementbestimmung von Rohrrohrzucker
B.7.6.4	66,61	-- Polarisation vor und nach der Inversion
B.7.6.5		-- Bestimmung von Rübenzucker und Stärkesirup
B.7.6.5.1	135,05	--- mit Bestimmung von Stärkesirup
B.7.6.5.2	71,36	--- ohne Bestimmung von Stärkesirup
B.7.6.6	54,82	-- stärkezuckerhaltige, rübenzuckerfreie Waren
B.7.7	101,90	– Dextrine
B.7.8		– Stärke
B.7.8.1	78,40	-- polarimetrisch
B.7.8.2	nZ	-- anders (siehe auch Nr. B.13.1)
B.7.9	99,41	– Rohfaser
B.7.10		– andere Monosaccharide und zuckerähnliche Polysaccharide
B.7.10.1	31,25	-- polarimetrisch
B.7.10.2	35,36	-- direkt reduzierend

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
B.7.10.3	nZ	-- anders (siehe auch Nr. B.13.1)
B.8		Öle, Fette, Wachse, Lebensmittel und dergleichen
B.8.1		- Gesamtfett
B.8.1.1	70,73	-- direkte Extraktion
B.8.1.2	94,30	-- Extraktion nach Aufschluss
B.8.2	51,08	- Säuregrad, Säurezahl, freie Fettsäuren
B.8.3	78,58	- Verseifungszahl
B.8.4	94,30	- Unverseifbares
B.8.5	78,58	- Iodzahl
B.8.6	78,58	- Acetylzahl oder Hydroxylzahl
B.8.7	78,58	- Epoxidsauerstoff
B.9		Kaffee, Tee und deren Zubereitungen
B.9.1	70,73	- wasserlösliche Stoffe (Extraktausbeute)
B.9.2	122,63	- Coffein
B.10	nZ	Bestimmung von Provitaminen und Vitaminen
B.11	nZ	Kunststoffe
B.11.1	nZ	- Molgewichtsbestimmung
B.12		Kautschuk und Kautschukwaren
B.12.1	23,58	- Weber-Test
B.12.2	23,58	- Burchfield-Test
B.12.3	58,94	- Bestimmung des Gewebeanteils
B.12.4	122,63	- Gesamtschwefel
B.12.5	98,10	- Schwefel im Aceton- oder Chloroformextrakt
B.12.6	192,76	- Herstellung von Kautschukmischungen und anschließende Vulkanisation
B.12.7	109,96	- Bestimmung der Zerreißfestigkeit und der bleibenden Dehnung
B.13		Enzymatische Bestimmung
B.13.1	52,26	- von Stärke
B.13.2	nZ + Grundgeb. 5,11	- andere
B.14	nZ + Grundgeb. 25,56	Immunologische Bestimmungen
B.15	nZ + Grundgeb. 10,23	Molekularbiologische Bestimmungen (PCR)
B.16		Titrationen
B.16.1	23,58	- einfache (Säure/Base-Titrationen)
B.16.2	nZ	- andere
B.17	nZ	Chemische Untersuchungen, anderweit nicht genannt

C. Untersuchungen nach besonderen zolltariflichen Anmerkungen und anderen Vorschriften

C.1	70,73	Bestimmung des Trockenstoffs von Tomatensaft
C.2	58,94	Ermittlung des Gesamttrockenstoffs und des Gehalts an Alkohol in Weinen und Wermutweinen usw.
C.3	23,58	Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Rohtabak
C.4	23,58	Untersuchung des Weinessigs auf den Gehalt an wasserfreier Essigsäure
C.5	nZ	Untersuchung von Vergällungsmitteln auf Eignung zum Ungenießbarmachen von Casein, Albumin und Eiweißstoffen der Hülsenfrüchte (sog. pflanzliches Casein), je Vergällungsmittel

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
C.6		Bestimmung des Schälgrades
C.6.1	38,21	– geschälte Getreidekörner
C.6.2	114,64	– perlförmig geschliffene Getreidekörner
C.7	23,58	Nachweis von Peroxidase
C.8	82,51	Fallzahl nach Hagberg
C.9	122,63	Feststellung von Weichweizenmehl und -grieß in Teigwaren (nach der Methode Young und Gilles, abgeändert durch Bernaerts und Gruner)
C.10	235,75	Untersuchung von Olivenölen VO (EWG) Nr. 2568/91
C.11	49,05	Untersuchung von Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) auf Aktivierung
C.12	92,49	Untersuchung von Kieselgur, Tripel und dergleichen auf Aktivierung
C.13	23,58	Feststellung des Quadratmetergewichts von Papieren
C.14	109,50	Feststellung von Ummagnetisierungsverlusten bei Elektroblechen

D. Untersuchungen von Spinnstoffen und Waren daraus

D.1		Ermittlung der Länge und Breite von Geweben, Gewirken, Gestriken und anderen textilen Flächengebilden
D.1.1	23,58	– von weniger als 20 m Länge
D.1.2	nZ	– andere
D.2	nZ	Gewichtsbestimmungen von Gewirken, Gestriken, Geweben und von anderen textilen Flächengebilden (Flächengewicht je Quadratmeter)
D.3	23,58	Messung der Dicke textiler Flächengebilde (10 Messungen bei einem Messdruck)
D.4	165,03	Messung der Faserlänge (einschließlich Diagramm)
D.5	nZ	Bestimmung der Kapillarzahl von Chemiespinnfäden
D.6		Messung der Faserdurchmesser in Mikroprojektion der Längsansicht, Bestimmung der Wollfeinheit, Garnnummer-Bestimmung, Titer-Bestimmung
D.6.1	47,15	– mit je 100 Messungen
D.6.2	58,94	– mit Diagramm
D.6.3	58,94	– bei Mischungen
D.6.4	94,30	– mit Diagramm
D.7		Bestimmung der mittleren Feinheit von Chemiespinnfasern (10 bis 20 Bündel) zu je 50 Fasern
D.7.1	58,94	– einfach
D.7.2	94,30	– bei Entnahme aus Garn
D.7.3	117,88	– Mischgarne
D.8		Bestimmung der Feinheit und Höchstzugkraft von Garnen, Zwirnen und verwandten Erzeugnissen
D.8.1	nZ	– Feinheit
D.8.2	nZ	– feinheitsbezogenen Höchstzugkraft
D.9	nZ	Bestimmung der Drehung von Garnen und Zwirnen sowie der Längenänderung beim Aufdrehen
D.10	nZ	Ermittlung der Art und des Aufbaus von Fasern
D.11	nZ	Ermittlung der Fadendichte in Geweben
D.12	nZ	Ermittlung der Maschendichte von Gewirken und Gestriken
D.13	nZ	Ermittlung der Gewebebindung
D.14	23,58	Ermittlung der Florhöhe

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
D.15		Quantitative Bestimmung der Anteile von Fasermischungen
D.15.1	nZ	– physikalisch (Ausleseverfahren)
D.15.2		– chemisch
D.15.2.1	141,45	-- mittels Säuren oder Laugen
D.15.2.2	188,60	-- mittels organischer Lösemittel
D.15.2.3	nZ	-- andere Verfahren
D.16		Ermittlung der Begleitstoffe
D.16.1	nZ	– qualitative Untersuchung
D.16.2	nZ	– quantitative Untersuchung
D.17	11,79	Fluoreszenz-Untersuchung im UV
D.18		Qualitativer mikrochemischer Nachweis von Spinnstoffen, je Garn
D.18.1	23,58	– Baumwolle, Schafwolle, Seide
D.18.2	94,30	– Bastfasern, feine und grobe Tierhaare
D.18.3	nZ	– andere
D.19	nZ	Physikalische und chemische Untersuchungen und Bestimmungen bei Spinnstoffen und Waren daraus, anderweit nicht genannt

E. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl

E.1	82,21	Qualitative Untersuchung
E.2		Quantitative Bestimmung
E.2.1	62,49	– des Gehalts an Kohlenstoff
E.2.2	94,30	– des Gehalts an Phosphor
E.2.3	49,05	– des Gehalts an Schwefel
E.2.4	111,40	– des Gehalts an anderen Elementen (je Element)

F. Alkohole, Branntweinmonopol (Chemisch-Technische Bestimmungen – CTB –)

F.1		Ermittlung des Alkoholgehalts
F.1.1		– wenn die Probe außer Ethanol und Wasser weder Extraktstoffe noch flüchtige Stoffe enthält
F.1.1.1	11,79	-- mit dem Alkoholometer nach M 1 (CTB)
F.1.1.2	35,36	-- mit dem Pyknometer nach M 3.1 (CTB)
F.1.2		– wenn die Probe außer Ethanol und Wasser nur nicht flüchtige Extraktstoffe enthält
F.1.2.1	47,15	-- nach Abtrieb mit dem Alkoholometer nach M 2 (CTB)
F.1.2.2	58,94	-- nach Abtrieb mit dem Pyknometer nach M 3.2 (CTB)
F.1.3		– wenn die Probe außer Ethanol und Wasser andere flüchtige Stoffe enthält
F.1.3.1	82,51	-- nach M 3.3.1 und M 3.3.2 (CTB)
F.1.3.2	23,58	-- Zuschlag für Prüfung nach M 3.3.3 (CTB)
F.1.3.3	23,58	-- Zuschlag für Ermittlung des Alkoholgehalts in Spraydosen
F.2		Ermittlung des Extraktgehalts in Alkohol und alkoholhaltigen Erzeugnissen
F.2.1	35,36	– als Abdampfdruckstand
F.2.2	35,36	– als Zucker über den Destillationsrückstand aus der Dichte
F.3		Sensorische Prüfung auf Aussehen, Geruch und Geschmack
F.3.1	23,58	– bei Einzelprüfungen
F.3.2	49,05	– bei Dreiecksprüfungen nach DIN 10951
F.4	36,79	Bestimmung der Permanganat-Entfärbungszeit in Neutralalkohol nach Abschnitt 6 CTB

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
F.5		Bestimmung der Aldehyde in Neutral- und Rohalkohol
F.5.1	82,51	– nach Abschnitt 6 CTB (mit Reagenz nach Schiff)
F.5.2	58,94	– nach Abschnitt 6 CTB (mit Hydroxylaminhydrochlorid)
F.6		Bestimmung der höheren Alkohole (Fuselöl) in Neutral- und Rohalkohol
F.6.1	23,58	– Fuselölgehalt gemäß § 204 BO
F.6.2	94,30	– Fuselöltest nach Komarowski (Abschnitt 6 CTB)
F.6.3	96,07	– Zusammensetzung des Fuselöls (gaschromatographisch)
F.7	35,36	Bestimmung der Gesamtsäure in Neutral- und Rohalkohol nach Abschnitt 6 CTB
F.8	94,30	Bestimmung der Ester in Neutralalkohol nach Abschnitt 6 CTB
F.9		Bestimmung der flüchtigen Basen in Neutral- und Rohalkohol
F.9.1	94,30	– nach Abschnitt 6 CTB (Methode nach Conway)
F.9.2	58,94	– nach Abschnitt 6 CTB (mit Reagenz nach Neßler)
F.10	94,30	Bestimmung des Methanols in Neutral- und Rohalkohol nach Abschnitt 6 CTB
F.11		Ermittlung des ¹⁴ C-Gehalts in Ethanol und alkoholhaltigen Erzeugnissen
F.11.1	313,41	– bei einem Alkoholgehalt bis 85 % vol
F.11.2	147,83	– bei einem Alkoholgehalt von mehr als 85 % vol
F.12		Untersuchung von Vergällungsmitteln nach Abschnitt 9.5 CTB
F.12.1	23,58	– mit einfachem Aufwand
F.12.2	47,15	– mit mittlerem Aufwand
F.12.3	85,23	– mit erhöhtem Aufwand (gaschromatographisch)
F.12.4	nZ	– besonderer Art
F.13		Stammwürzegehalt in Bier
F.13.1	113,95	– Destillationsverfahren
F.13.2	53,06	– automatisiertes Verfahren
F.14	nZ	Alkoholbestimmung nach VO (EWG) Nr. 1676/90
F.15	nZ	Physikalische und chemische Untersuchungen, anderweit nicht genannt
G. Mineralöl		
G.1	117,88	Destillation nach ASTM D 86/DIN 51571*)
G.2	94,30	Flammpunkt nach Abel-Pensky, DIN 51755*)
G.3		Farbzahl
G.3.1	24,53	– nach ASTM D 1500/DIN 51578*)
G.3.2	35,36	– nach Verdünnung
G.4	94,30	Sulfatasche nach ASTM D 874/DIN z. B. 51575*)
G.5	94,30	Verseifungszahl, potentiometrisch, nach ASTM D 939*)
G.6	117,88	Pourpoint nach ASTM D 97*)
G.7	94,30	Ölgehalt in Paraffin nach ASTM D 721/ISO 2908*)
G.8	165,03	Schwefelgehalt z. B. nach ASTM D 1266 oder DIN 51768*)
G.9	47,15	Erstarrungspunkt am rotierenden Thermometer nach ASTM D 938/ DIN 51556*)
G.10	70,73	Tropfpunkt nach Ubbelohde; DIN 51801*)
G.11	70,73	Nadelpenetration nach ASTM D 5/DIN z. B. 1995 U 3*)
G.12	105,70	Walk-Konuspenetration nach ASTM D 217/DIN 51804*)
G.13	73,58	Konuspenetration nach ASTM D 937/DIN 51580*)
G.14	73,58	Bromzahl, elektrometrisch oder nach DIN 51774*)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
G.15		Bestimmung des Farb- und Markierstoffs im Zusammenhang mit der Heizölkennzeichnung
G.15.1	78,40	– Spektralphotometrische Bestimmung des Markierstoff-2-Gehalts
G.15.2	54,82	– Spektralphotometrische Bestimmung des Rotfarbstoffgehalts
G.15.3	nZ + Grundgeb. 25,56	– Bestimmung des Rotfarbstoffgehalts mittels Hochdruckflüssigkeitschromatographie
G.16	108,33	Bestimmung des Furfurolgehalts
G.17	74,61	Bestimmung des Bleigehalts nach DIN 51769*)
G.18	nZ	Mineralöluntersuchungen, anderweit nicht genannt

*) Anmerkung: oder vergleichbare Methoden